

STELLUNGNAHME zur Anfrage OR Klaus Scheuermann (CDU) vom: 11.02.10 eingegangen: 11.02.10	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin:	17.03.2010
	TOP:	10 öffentlich
	Verantwortlich:	Bürgerservice und Sicherheit
Tempo 30, B 3/Badener Straße		

Eine Ausweitung der ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nachts auf der Badener Straße zwischen der Liebensteinstraße und der Karlsburgstraße auf den gesamten Bereich der Badener Straße ist rechtlich nicht möglich.

Auf Grund der vom Stadtplanungsamt durchgeführten Lärmkartierung, hatte Bürgerservice und Sicherheit beim Regierungspräsidium Karlsruhe die nächtliche Beschränkung der Badener Straße auf 30 km/h zwischen der Grötzinger Straße und der Karlsburgstraße beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte hierzu mit Schreiben vom 06.10.2009 für den Streckenabschnitt zwischen der Liebenstein- und Karlsburgstraße folgendes mit:

„Der nach der RLS-90 berechnete Lärmpegel liegt mit 62,8 db(A) um 2,8 db(A) über dem Richtwert. Durch die anzuordnende Maßnahme wird der Lärmpegel zwar nicht unter den Richtwert abgesenkt, es wird jedoch eine rechnerische Pegelminderung um 2,5 db(A) erreicht, was nach den Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ausreichend ist.“

Die Verwaltung hatte sodann nochmals mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe Kontakt aufgenommen, ob nicht eine Ausweitung zumindest bis zur Marstallstraße möglich wäre. Hierauf wurde Bürgerservice und Sicherheit mitgeteilt, dass die Badener Straße bereits sehr wohlwollend geprüft und sehr viel Entgegenkommen gezeigt wurde. Dies deshalb, da die Lärmschutz-Richtlinien-StV auf innerörtlichen klassifizierten Straßen in der Regel keine Geschwindigkeitsbeschränkungen zulassen, da die besondere Verkehrsfunktion dieser Straßen einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung entgegensteht. Das Regierungspräsidium sieht es daher für erforderlich an, dass eine Gesamtschau der Verhältnisse vorgenommen wird, wobei in aller Regel erst bei einer erheblichen Überschreitung der Richtwerte eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht kommen dürfte.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg geht das Regierungspräsidium davon aus, dass eine Überschreitung der in den Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Lärmrichtwerte um 5 dB(A) zu einer Reduzierung des Ermessens hin zu einer Pflicht zum Einschreiten auf den betroffenen Straßenabschnitten führt. Die Pegelüberschreitung um 2,8 dB(A) liegt weit unterhalb der vorgenannten Schwelle. Es ist auch nicht von einer erheblichen Überschreitung auszugehen, denn der Wert von 2,8 dB(A) liegt noch unterhalb der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A), weshalb es für die betroffenen Anwohner keinen hörbaren Unterschied gegenüber den Richtwerten bedeutet.

Das Regierungspräsidium hat im Zuge der B 3 in Durlach auf einer Länge von 800 m einer Geschwindigkeitsbeschränkung zugestimmt. Dies liegt schon deutlich über der Ausdehnung von 500 m, die in der Diskussion mit dem Innenministerium Baden-Württemberg auch im Sinne der Akzeptanz durch die betroffenen Fahrzeugführer vertretbar erschienen. Hinzu kommt, dass in dem Bereich des Alten- und Pflegeheims Parkschlössle keine Schluchtenwirkung gegeben ist, da sich auf der Westseite der Fahrbahn der Schlosspark befindet und das Heim ca. 40 m von der Fahrbahn abgesetzt ist.